

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser

herzlich willkommen zur 13. Ausgabe unseres internationalen Newsletters, die wir gemeinsam mit den Partnerkanzleien der Schindhelm-Allianz erstellt haben. Auch in dieser Ausgabe haben wir für Sie eine Vielfalt an aktuellen Themen aufbereitet.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und freuen uns auf Ihre Kommentare sowie Anregungen für die nächste Ausgabe.

Ihr Schindhelm Team

INHALTSVERZEICHNIS

Belgien:

EU-Rekordstrafe gegen Google wegen Missbrauchs seiner marktbeherrschenden Stellung 2

Bulgarien:

Bulgarien als Business-Standort – Do's and Don'ts 3

Mitarbeiterentsendung – ohne Tagespauschale und mit neuen Anforderungen an die Arbeitgeber 4

China:

Cybersicherheitsgesetz – Auswirkungen auf das Chinageschäft 5

Deutschland:

Neue Regelungen im GmbH-Recht 6

Das bundesweite Korruptionsregister ist da – der mittelalterliche Pranger in neuer Form? 8

Italien:

Der „Jobs Act“ für freie Mitarbeiter – Einführung eines Arbeitnehmerschutzrechtes auch für Selbständige? 10

Österreich:

Die private Zimmer- und Apartmentvermietung boomt – weltweit und in Österreich – Vermieter agieren oft in einer Grauzone... 11

Polen:

Die wirkliche Überprüfung der Leistungsfähigkeiten des Auftragnehmers 12

Share- und Asset-Deals in Bezug auf polnische Gesellschaften mit landwirtschaftlichem Grundbesitz: Vorsicht geboten... 13

Rumänien:

Neue Regelungen für im Handelsregister einzutragende Unternehmen 15

Slowakei:

Novelle des Exekutionsgesetzes und des Gesetzes über die Sozialversicherung 16

Spanien:

Immobilieeigentümern in Spanien drohen ab Herbst 2017 Steuernachzahlungen in Deutschland 17

Tschechien:

Wirksamkeit des wesentlichen Teils des Gesetzes über das Vertragsregister und seiner Novelle 18

Ungarn:

Investorenfreundliche Änderungen im ungarischen Zivilprozessrecht 19

Bitte beachten Sie: Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen nur zur ersten Information und Orientierung. Eine eingehende Beratung wird durch sie nicht ersetzt. Für eine solche stehen wir gerne zur Verfügung.

BELGIEN: EU-REKORDSTRAFE GEGEN GOOGLE WEGEN MISSBRAUCHS SEINER MARKTBEHERRSCHENDEN STELLUNG

I. HINTERGRUND

Google missbrauchte seine marktbeherrschende Stellung, indem in seinen Suchergebnissen der eigene Preisvergleichsdienst an oberster Stelle gereiht wurde, während andere konkurrierende Vergleichsdienste durch die vorgegebenen Algorithmen bewusst weiter hinten angeführt wurden. Mit diesem Vorgehen nahm Google seinen Konkurrenten die Möglichkeit, sich im Wettbewerb durch ihre Leistungen durchzusetzen. Zusätzlich wurde damit unterbunden, dass die europäischen Verbraucher wirklich zwischen den unterschiedlichen Diensten wählen und die Vorteile der Innovation voll nutzen können.

II. VERSTOSS GEGEN DAS EU-KARTELLRECHT

Die Kommission entschied, dass Google aufgrund der sehr hohen Marktanteile (in den meisten Ländern über 90 %) im Bereich der allgemeinen Internetsuche im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum eine marktbeherrschende Stellung innehat. Durch die systematische Platzierung des eigenen Preisvergleichsdienstes an oberster Stelle in seinen Suchergebnissen kam Google ein unrechtmäßiger Vorteil zugute, da Verbraucher nachweislich wesentlich öfter auf die primär sichtbaren Ergebnisse klicken. Zudem erfolgte eine schlechtere Platzierung konkurrierender Dienste in den Suchergebnissen von Google durch eine Reihe von Kriterien bei den angewendeten generischen Suchalgorithmen. Dadurch kam es zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf den Preisvergleichsmärkten.

III. AUSWIRKUNGEN

Diese rechtswidrige Verhaltensweise verschaffte Google eine größere Anzahl an Zugriffen und Klicks auf seinen Webseiten und in Folge höhere Einnahmen durch platzierte Werbeeinschaltungen. Wie die Kommission darlegte, mussten konkurrierende Vergleichsdienste im Vereinigten Königreich einen Rückgang der Anzahl an Aufrufen ihrer Webseiten

um 85 %, in Deutschland um 92 % und in Frankreich um 80 % feststellen. Im Gegensatz dazu nahmen die Zugriffe auf dem Preisvergleichsdienst von Google seit dem Beginn des Missbrauchs im Vereinigten Königreich um das 45-fache, in Deutschland um das 35-fache und in Frankreich um das 19-fache zu.

IV. FOLGEN FÜR GOOGLE

Die festgelegte Geldbuße in Höhe von EUR 2.424.495.000 setzt sich einerseits aus der Dauer und andererseits aus der Schwere der Zuwiderhandlung zusammen. Die Grundlage der Berechnung stellten die Umsätze von Google mit seinem Preisvergleichsdienst in den betroffenen 13 EWR-Staaten dar. Google wurde verpflichtet, sein rechtswidriges Verhalten binnen 90 Tagen nach Erlass des Beschlusses abzustellen und von allen Maßnahmen abzusehen, die denselben oder einen ähnlichen Zweck bzw. dieselbe oder eine ähnliche Wirkung haben. Ansonsten müsse Google mit Zwangsgeldern von bis zu 5 % des durchschnittlichen weltweiten Tagesumsatzes der Muttergesellschaft Alphabet rechnen. Google muss also in weiterer Folge für die Platzierung und Anzeige konkurrierender Preisvergleichsdienste auf seinen Suchergebnisseiten dieselben Methoden und Verfahren wie bei seinem eigenen Dienst anwenden. Zudem drohen zivilrechtliche Schadensersatzklagen der durch den Wettbewerbsverstoß betroffenen Personen oder Unternehmen vor den Gerichten der Mitgliedstaaten.

V. FAZIT

Grundsätzlich ist in der Entscheidung über die kartellrechtliche Thematik des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung im Hinblick auf das „digitale Zeitalter“ keine wesentliche Neuerung zu erblicken. Für Google bedeutet die festgestellte Marktbeherrschung aber, dass sich das Unternehmen in Zukunft wohl an die engeren kartellrechtlichen Schranken zu halten hat.

Christina Hummer
c.hummer@scwp.com

BULGARIEN ALS BUSINESS-STANDORT – DO'S AND DON'TS

I. ÜBERBLICK

Bei der Entscheidung für ein Investitionsprojekt in Bulgarien stehen zweifelsfrei die günstigen Steuerbedingungen, die niedrigen Arbeitskosten, die vorteilhafte geographische Lage sowie die europäisch geprägte Gesetzgebung aufgrund der Mitgliedschaft Bulgariens in der EU im Vordergrund.

So wie in vielen anderen Staaten, sind auch in Bulgarien auf dem Weg zur Umsetzung geplanter Investitionen einige wichtige Punkte zu beachten. Im Zuge einer Auslandsinvestition treffen bekanntlich nicht nur verschiedene Erwartungshaltungen, sondern auch unterschiedliche Kulturen aufeinander. Damit sich die Teilnahme am bulgarischen Wirtschaftsleben für den Investor möglichst problemlos gestaltet, sollten einige wichtige Do's and Don'ts berücksichtigt werden.

II. DO'S AND DON'TS

Do: Nach gängiger Rechtsprechung sind die meisten gesetzlich verankerten Fristen in den verschiedenen verwaltungsrechtlichen Verfahren für die Beamten nur instruktiv. Die Verwaltung kann demnach auch nach Fristablauf einen gültigen Verwaltungsakt erlassen. Daher ist bei der Umsetzung des Investitionsplans vorsichtshalber eine entsprechende Vorlaufzeit einzuplanen.

Don't: Wenn der Verwaltung innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist erforderliche Unterlagen vorzulegen sind oder eine Klage gegen einen Verwaltungsakt zu erheben ist, sollten Fristen keinesfalls versäumt werden. Eine Gleichstellung der Parteien ist im bulgarischen Verwaltungsgesetzbuch nicht geregelt.

Do: Die Gesetze in Bulgarien werden oft geändert. In vielen Bereichen wird die Gesetzgebung laufend mit den neuesten EU-Vorschriften harmonisiert. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, sich auch bei eigentlich bekannten Angelegenheiten stets über den aktuellen Rechtsrahmen zu informieren. Dazu

gehört insbesondere auch die Prüfung der jeweiligen aktuellen bulgarischen Umsetzungsregelung im Hinblick auf die Durchführung der EU-Harmonisierung.

Don't: Der niedrige Lohnsteuersatz stellt sowohl für Investoren als auch für Arbeitnehmer ein wichtiges Entscheidungskriterium für eine Tätigkeit in Bulgarien dar. Zu beachten sind hierbei jedoch die beträchtlichen Lohnnebenkosten der Sozial- und Krankenversicherungsträger. Des Weiteren existiert in Bulgarien ein Mindestgehalt, das bei der Einstellung von Mitarbeitern zu beachten ist. An diesem Gehalt orientieren sich auch die Lohnnebenkosten.

Do: Besonders empfehlenswert ist es, seinen Vertragspartner vor einem Geschäftsabschluss eingehend zu überprüfen und dabei Vertragsklauseln von Anfang an mit der gebotenen Sorgfalt auszuhandeln. Sämtliche Fakten sollten nach Möglichkeit schriftlich dokumentiert werden. Bei Arbeitsverträgen ist es auch in Bulgarien üblich und vorteilhaft eine Kündigungsfrist zu vereinbaren, um die Kündigung eines unqualifizierten oder unliebsam gewordenen Mitarbeiters zu erleichtern.

Do: Wenn im Laufe einer Projektumsetzung in Bulgarien das Gefühl aufkommt, dass alles etwas chaotisch abläuft, dann sollte man dennoch die Ruhe bewahren.

Zum Schluss noch der wichtigste Tipp für ein erfolgreiches Engagement in Bulgarien: Wenn Sie „Ja“ meinen, schütteln Sie Ihren Kopf, denn mit Nicken signalisieren Sie Ihrem Partner in Bulgarien genau das Gegenteil.

Cornelia Draganova
c.draganova@schindhelm.com

BULGARIEN: MITARBEITERENTSENDUNG – OHNE TAGESPAUSCHALE UND MIT NEUEN ANFORDERUNGEN AN DIE ARBEITGEBER

I. HINTERGRUND

Durch die am 30.12.2016 in Kraft getretenen Änderungen des Arbeitsgesetzbuchs und die Annahme einer neuen Verordnung im Januar 2017 wurden die Unklarheiten für die Arbeitgeber im Bereich der Mitarbeiterentsendung im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen endgültig abgeschafft und damit die Richtlinie 96/71/EG sowie die Richtlinie 2014/67/EU implementiert.

Durch die niedrigen Arbeitskosten ist das Interesse für eine Mitarbeiterentsendung von und nach Bulgarien insbesondere für Leiharbeitsunternehmen sehr hoch. Nach den neuen Vorschriften ist eine Entsendung im Allgemeinen dann vorhanden, wenn

- i) in Bulgarien ansässige Arbeitgeber/Leiharbeitsunternehmen ihre Mitarbeiter in andere EU- bzw EWR-Staaten oder in die Schweiz aufgrund eines Dienstleistungsvertrages mit dem ausländischen Empfangsunternehmen entsenden oder
- ii) in anderen EU- bzw EWR-Staaten oder in der Schweiz ansässige Arbeitgeber/Leiharbeitsunternehmen ihre Mitarbeiter nach Bulgarien nach einem Dienstleistungsvertrag mit dem bulgarischen Empfangsunternehmen entsenden.

II. ANFORDERUNGEN AN IN BULGARIEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMEN

Die neuen Vorschriften lassen keine Zweifel mehr, dass den entsandten Mitarbeitern nebst dem Mindestlohn im Aufnahmemitgliedstaat keine Tagespauschale nach bulgarischem Recht zu zahlen ist. Der Arbeitgeber muss jedoch die Reisekosten für die Hin- und Rückreise sowie für die Nutzung des bezahlten Jahresurlaubs tragen. Der Arbeitgeber kann – er muss aber nicht mehr – die Unterkunftskosten tragen.

Des Weiteren muss zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und dem Mitarbeiter eine Zusatzver-

einbarung zur Änderung des Arbeitsverhältnisses für die Dauer der Entsendung vereinbart werden. Durch diese Vereinbarung sind die Mindestarbeitsbedingungen im Aufnahmemitgliedstaat, inkl der entsprechenden Gehaltszahlungen zu gewähren sowie andere Modalitäten festzulegen. Diese Bedingungen müssen bei der Entsendung durch Leiharbeitsunternehmen in einem Arbeitsvertrag festgehalten werden.

Der Arbeitgeber bzw das Leiharbeitsunternehmen ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer die Arbeitsbedingungen im Aufnahmestaat spätestens einen Tag vor dem Entsendungsdatum oder vor dem Arbeitsbeginn zu erläutern.

III. ANFORDERUNGEN AN AUSSERHALB BULGARIENS ANSÄSSIGE UNTERNEHMEN

Dem nach Bulgarien entsandten Arbeitnehmer sind von seinem ausländischen Arbeitgeber/Leiharbeitsunternehmen die Mindestarbeitsbedingungen in Bulgarien zu gewähren. Darüber hinaus ist der ausländische Arbeitgeber/das Leiharbeitsunternehmen verpflichtet, eine Formanmeldung auf elektronischem Wege bei der bulgarischen Agentur „Hauptarbeitsinspektion“ spätestens bis zum Beginn der Dienstleistungserbringung vorzunehmen und alle darauffolgenden Änderungen der im Formular angegebenen Umstände bei der Agentur unverzüglich zu melden.

Der Arbeitgeber/das Leiharbeitsunternehmen muss außerdem den entsandten Arbeitnehmer eine bestimmte Anzahl von Unterlagen über das Arbeitsverhältnis aus dem Entsendestaat mit einer Übersetzung ins Bulgarische überlassen.

Cornelia Draganova
c.draganova@schindhelm.com



CHINA: CYBERSICHERHEITSGESETZ - AUSWIRKUNGEN AUF DAS CHINAGESCHÄFT

I. HINTERGRUND

Die chinesische Regierung hat zur Gewährleistung einer höheren Datensicherheit und zum Schutz von kritischen Infrastrukturen vor Angriffen und Sabotage sowie zum Schutz der Privatsphäre chinesischer Bürger das Cybersicherheitsgesetz erlassen, das seit 01.06.2017 in Kraft ist. Das Gesetz enthält grundlegende Regelungen zur Netzwerksicherheit und Datenspeicherung und räumt den staatlichen Behörden weitreichende Kontroll- und Eingriffsrechte über das Internet ein, um Chinas Cybersouveränität sicherzustellen. Im Zusammenhang mit dem neuen Cybersicherheitsgesetz hat die zentrale Regulierungsbehörde, die Cyberspace Administration of China, am 11.04.2017 einen Entwurf zur Regelung der Datenübertragung ins Ausland veröffentlicht. Die „Measures on the Security Assessment for Overseas Transfer of Personal Information and Important Data“, sofern diese erlassen wird, ergänzen zukünftig das Cybersicherheitsgesetz und füllen dessen Regelungsbereiche in Teilen weiter aus. Von den neuen Cybersicherheitsregelungen betroffen sind grundsätzlich alle Unternehmen, die elektronischen Geschäftsverkehr in China betreiben. Damit wirken sich die verschärften Regelungen auch unmittelbar auf ausländische Unternehmen aus, die in China tätig sind.

II. ÜBERBLICK ÜBER DIE WESENTLICHEN ASPEKTE

Das Cybersicherheitsgesetz hat einen weiten Anwendungsbereich und gilt für einfache Netzwerkbetreiber, Betreiber von sogenannten Critical Information-Infrastrukturen sowie für weitere bestimmte Personen und Organisationen, wobei das Gesetz unterschiedliche Pflichten an die Adressaten stellt. Eine klare Definition des Begriffs Critical Information-Infrastrukturen enthält das Gesetz leider nicht.

Für alle Netzwerkbetreiber gilt, die Netzwerke vor Störungen, Beschädigungen oder Hackerangriffen

zu schützen und Datenlecks, Diebstähle oder Verfälschung zu verhindern. Das Gesetz gibt allen Netzwerkbetreibern in diesem Zusammenhang unter anderem auf, interne Sicherheitsmanagementsysteme und Betriebsrichtlinien zu erstellen, spezialisierte Netzwerksicherheitspersonen abzustellen, sowie Netzwerkbetriebsstatus- und Netzwerksicherheitsvorfälle zu überwachen und vor allem relevante Netzwerkprotokolle für mindestens sechs Monate zu speichern.

Darüber hinaus verpflichtet das Cybersicherheitsgesetz die Betreiber von Critical Information-Infrastrukturen zur lokalen Speicherung von personenbezogenen und kritischen Daten, die in China erhoben wurden, zu schaffen. Die Auslieferung der Daten ins Ausland ist grundsätzlich verboten und darf nur nach einer Sicherheitsprüfung und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Cyberspace Administration of China erfolgen. Nach dem Wortlaut des Cybersicherheitsgesetzes unterliegen sonstige Netzwerkbetreiber nicht diesen Einschränkungen.

Allerdings erweitern die „Measures on the Security Assessment for Overseas Transfer of Personal Information and Important Data“ die Pflicht zur lokalen Datenspeicherung auch auf Unternehmen, die selbst keine Betreiber von Critical Information-Infrastrukturen sind. Diese Netzwerkbetreiber müssen gemäß dem Entwurf selbst eine Sicherheitsprüfung durchführen, bevor sie die in China erhobenen Daten ins Ausland ausliefern. Sollte die „Measures on the Security Assessment for Overseas Transfer of Personal Information and Important Data“ in der jetzigen Entwurfsfassung tatsächlich erlassen werden, wäre dies eine wesentliche Hürde für die Geschäftstätigkeit nahezu aller ausländischen Unternehmen in China, da datenverarbeitende Systeme, wie Bestell-, Rechnungs- oder Warenbestandsysteme in China gehostet werden müssten.

Raymond Kok
raymond.kok@schindhelm.com

DEUTSCHLAND: NEUE REGELUNGEN IM GMBH-RECHT

Für die Praxis sind zwei Gesetzesänderungen im GmbH-Recht von Bedeutung:

I. GESELLSCHAFTERLISTE

Am 26.06.2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der vierten EU-Geldwäsche Richtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Kraft getreten. Für die gesellschaftsrechtliche und die notarielle Praxis sind die Modifizierung und Änderung in § 40 GmbHG zur Liste der Gesellschafter bedeutsam und müssen beachtet werden.

§ 40 GmbHG wurde in Abs. 1 geändert. Im nachfolgend aufgeführten neuen Wortlaut der Norm sind die Änderungen in Fettdruck kenntlich gemacht:

Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in der Person der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort derselben sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von einem jeden **derselben** übernommenen Geschäftsanteile **sowie die durch den jeweiligen Nennbetrag eines Geschäftsanteils vermittelte jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital** zu entnehmen sind. **Ist ein Gesellschafter selbst eine Gesellschaft, so sind bei eingetragenen Gesellschaften in die Liste deren Firma, Satzungssitz, zuständiges Register und Registernummer aufzunehmen, bei nicht eingetragenen Gesellschaften deren jeweilige Gesellschafter unter einer zusammenfassenden Bezeichnung mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort. Hält ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsanteil, ist in der Liste der Gesellschaft zudem der Gesamtumfang der Beteiligung am Stammkapital als Prozentsatz gesondert anzugeben. Die Änderung der Liste durch die Geschäftsführer erfolgt mit Mitteilung und Nachweis.**

Unverändert sind hingegen die Absätze 2 und 3 des § 40 GmbHG geblieben, dh insbesondere die Zuständigkeit des Notars, wenn er an einer Änderung mitgewirkt hat.

Zusammenfassend sind die drei folgenden Änderungen für die Praxis von Bedeutung:

- Soweit eine GbR als Gesellschafterin an einer GmbH beteiligt ist, sind sämtliche Gesellschafter der GbR namentlich in der Gesellschafterliste aufzuführen (Ändern sich die Gesellschafter einer GbR, so ist eine neue Gesellschafterliste einzureichen).
- Für jeden Geschäftsanteil ist die prozentuale Beteiligung am Gesamtstammkapital anzugeben.
- Hält ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsanteil, ist zusätzlich auch die gesamtprozentuale Beteiligung des Gesellschafters anzugeben.

Die Änderungen gelten ab dem 26.06.2017 für jede GmbH und UG (haftungsbeschränkt) unabhängig davon, ob sie neu errichtet wird oder ob sich Änderungen bei einer bestehenden Gesellschaft ergeben.

II. GESCHÄFTSFÜHRERBESTELLUNG

Eine weitere Änderung hat sich im Zusammenhang mit Geschäftsführerbestellungen ergeben. Für Registeranmeldungen mit Geschäftsführerbestellung und den strafbewehrten Versicherungen sind neue Straftatbestände eingeführt worden.

Der Gesetzgeber hat neue Straftatbestände geschaffen mit dem 51. Strafänderungsgesetz vom 11.04.2017, in Kraft getreten am 12.04.2017:

- Danach ist nach § 265c StGB Sportwettbetrug strafbar.



- Nach § 265d StGB ist die Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben strafbar sowie
- Nach § 265e StGB sind besonders schwerer Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben strafbar.

Die entsprechenden Versicherungen der Geschäftsführer gemäß §§ 8 Abs. 3 S. 1, 6 Abs. 2 S. 2 Nrn. 2 und 3 lit. e GmbHG sind dementsprechend um die neuen Straftatbestände §§ 265c, 265d und 265e StGB zu erweitern.

Hier sollte wie folgt formuliert werden:

Jeder Geschäftsführer versichert
– bei mehreren – jeweils für sich.

- a) Ich bin von dem diese Handelsregisteranmeldung beglaubigenden Notar über meine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden.
- b) Es liegen keine Umstände vor, die meiner Bestellung zum Geschäftsführer gemäß § 6 Abs. 2 GmbHG entgegenstünden, insbesondere
 - aa) unterliege ich nicht als Betreuer bei der Besorgung meiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) und ich bin noch nie in einer behördlichen Anstalt verwahrt worden (Amtsunfähigkeit);
 - bb) ist mir weder durch gerichtliches Urteil noch durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezuges untersagt worden;
- cc) bin ich noch nie wegen einer der folgenden oder vergleichbaren Straftaten verurteilt worden:

- des Unterlassens der Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung),
- des Bankrotts, der Verletzung der Buchführungspflicht, der Gläubigerbegünstigung oder der Schuldnerbegünstigung (§§ 283-283d StGB);
- der falschen Angaben nach § 82 GmbHG oder § 399AktG;
- der unrichtigen Darstellung nach § 400 AktG, § 331 HGB, § 313 UmwG oder § 17 PublG oder
- nach den §§ 263 (Betrug), 263a (Computerbetrug), 264 (Subventionsbetrug), 264a (Kapitalanlagebetrug), 265b (Kreditbetrug), 265c (Sportwettbetrug), 265d (Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben), 265e (besonders schwerer Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelt) StGB zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr;
- c) Ich versichere, dass ich wegen der vorbezeichneten Straftaten noch nie rechtskräftig verurteilt worden bin und demnach auch kein rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten fünf Jahre gegen mich vorliegt.

Auch im Ausland erfolgte keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Tat, die mit den vorgenannten vergleichbar ist.

Axel Berninger
axel.berninger@schindhelm.com

DEUTSCHLAND: DAS BUNDESWEITE KORRUPTIONSREGISTER IST DA – DER MITTELALTERLICHE PRANGER IN NEUER FORM?

I. WORUM GEHT ES IN DER SACHE?

Mehrere Bundesländer haben in den letzten Jahren sogenannte Korruptions- oder Wettbewerbsregister eingerichtet. Sie sollen Unternehmen, deren Verantwortliche wegen Wettbewerbsverstößen in Straf- oder Bußgeldverfahren zur Rechenschaft gezogen wurden, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließen. Art und Umfang dieser Register variieren jedoch erheblich. Auch die Umsetzung verlief schleppend. Bekannt wurde der Fall des gemeinsamen Registers in Hamburg und Schleswig-Holstein, das gut zwei Jahre nach Einführung im Jahr 2014 keinen einzigen Eintrag aufwies. Nach längerem Vorlauf ist nun am 19.07.2017 auf Bundesebene das „Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters“ (WRegG) in Kraft getreten. Damit soll bis 2020 ein bundesweites Register, geführt durch das Bundeskartellamt, an die Stelle der Landesregister treten.

In diesem neuen Register kann ein ganzer Strauß von Delikten zur Eintragung eines Unternehmens führen. Neben Straftaten gegen den Wettbewerb im engeren Sinne können dies auch Fälle des Vorenthaltes von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuerhinterziehung oder Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und das Mindestlohnsgesetz sein. Auch bestimmte Ordnungswidrigkeiten wie zB Kartellverstöße können bereits eine Eintragung zur Folge haben. Entscheidend: Die Tat muss dem Unternehmen zuzurechnen sein. Das ist dann der Fall, wenn sie durch ein Mitglied der Geschäftsleitung oder andere Personen mit Leitungs- und Kontrollbefugnissen (etwa Prokuristen, aber auch Mitarbeiter nachfolgender Führungsebenen) begangen wurde. Ausreichend ist aber auch ein Bußgeld gegen solche Personen, weil sie Straftaten nachgeordneter Mitarbeiter durch unzureichende Organisationsmaßnahmen nicht verhindert haben. Kommt es wegen solcher Taten zu einer rechtskräftigen Verurteilung, werden die Unternehmen zunächst angehört, bevor Staatsanwaltschaften und Ordnungswidrigkeitenbehörden die Eintragung

im Register veranlassen. Dort werden neben dem Unternehmen ua auch die Namen der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens sowie der wegen der Anlasstat verurteilten Personen erfasst.

Zum Abruf des nicht allgemein zugänglichen Registers sind alle öffentlichen Auftraggeber vor Vergabeentscheidungen berechtigt. Überschreitet der Netto-Auftragswert EUR 30.000,00, ist die Abfrage sogar verpflichtend. Mit einer Eintragung im Register ist zwar kein zwingender Ausschluss der Anbieter im konkreten Vergabeverfahren verbunden. Über diesen entscheidet eigenständig die abfragende Stelle. In der Praxis allerdings kann kaum ein Zweifel bestehen, dass die Eintragung für die betroffenen Unternehmen existenzbedrohende Folgen haben kann und einen willkommenen Angriffspunkt unterlegener Konkurrenten bei der gerichtlichen Nachprüfung der Vergabe bietet.

Die Eintragung im Register bleibt in der Regel für drei bis fünf Jahre bestehen, je nach Anlasstat. Nur ausnahmsweise kann eine so genannte „Selbstreinigung“ zu einer früheren Löschung führen. Dazu muss das Unternehmen dem Kartellamt nachweisen, dass es nicht nur den Schaden aus den Taten wieder gut gemacht und bei der Aufklärung umfassend mit den Behörden kooperiert hat. Wichtiger noch ist der Nachweis, dass durch personelle und organisatorische Maßnahmen aktiv gegen eine Wiederholung solcher Taten vorgegangen wurde.

II. WAS SIND DIE FOLGEN FÜR UNTERNEHMEN?

Das neue Register verdeutlicht einmal mehr die Notwendigkeit von Compliance-Maßnahmen. Gerade für Unternehmen mit einem hohen Anteil öffentlicher Auftraggeber kann eine Eintragung ruinöse Folgen haben. Man muss gar nicht den Extremfall einer Bestechung von Mitarbeitern der öffentlichen Hand durch einen Geschäftsführer bilden. Schon ein schwerer Verstoß einzelner Führungskräfte im Bereich Leiharbeit oder Werkun-

ternehmer oder ein Bußgeld wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gegen die Geschäftsleitung kann ausreichen. Hier bietet eine effektive Compliance doppelte Absicherung. Zum einen warnt und schult sie die Mitarbeiter, damit es zu Taten dieser Art gar nicht erst kommt. Zum anderen ist ein gelebtes Compliance-System ein überzeugender Nachweis, dass die Aufsichtspflichten von der Unternehmensführung effektiv wahrgenommen wurden. Es kann damit jedenfalls das für die Eintragung besonders kritische Bußgeld gegen die Geschäftsleitung verhindern.

Ist es zu einem Vorfall im Unternehmen gekommen, der potentiell eine Eintragung im Register zur Folge haben kann, ist schnelles Handeln gefragt. Im bundesweiten Register werden, anders als übrigens in vielen Landesregistern, nur Verstöße aufgenommen, die rechtskräftig festgestellt sind. Es kann also für das Unternehmen entscheidend sein, dass der betroffene Mitarbeiter umfassend mit den Behörden kooperiert und den Schaden schnell wieder gut macht. Denn so kann vielleicht noch eine Einstellung erreicht werden und sei es gegen Auflagen. Fatal dagegen wäre es, wenn der Mitarbeiter aus Enttäuschung oder Wut ungerechtfertigte Vorwürfe gegen die Geschäftsleitung erhebt, die dann möglicherweise auch zu einem Bußgeld gegen diese führen.

Aus diesem Grund wird man künftig auch im Bereich strafrechtlicher Verfehlungen verstärkt auf Erfahrungen aus dem Kartellrecht zurückgreifen. Dort ist einerseits umfangreiche Aufklärung geboten. Andererseits verfügen oft nur die Mitarbeiter selbst über die notwendigen Informationen, die das Unternehmen für einen strafmildernden Kronzeugenantrag benötigt. Die Folge ist oft eine schwierige Gratwanderung im Umgang mit betroffenen Mitarbeitern. Ähnliches gilt künftig bei strafrechtlichen Verfehlungen. Auch wenn hier die konsequente Aufklärung fast noch wichtiger ist, kann es gleichwohl notwendig sein, zu einem Mindestmaß an Kooperation zu finden, um weiteren Schaden vom Unternehmen abzuwenden. Vielleicht kann so ver-

hindert werden, dass ein Organisationsverschulden im Unternehmen angenommen wird. Mindestens aber können die Angaben des Mitarbeiters zu der für die Selbstreinigung unerlässlichen vollständigen Aufklärung der Taten beitragen. Mit der Selbstreinigung kann das Unternehmen echte Rechtssicherheit erlangen. Ist sie einmal vom Bundeskartellamt akzeptiert, kann die Anlasstat in künftigen Vergabeverfahren keine Rolle mehr spielen. Und schon der entsprechende Antrag, der samt der entsprechenden Nachweise im Register vermerkt wird, dürfte den negativen Eindruck der Eintragung jedenfalls abmildern.

In beiden Bereichen, präventive Compliance und interne Aufklärung, ist gerade wegen der strafrechtlichen Risiken – auch für die Geschäftsleitung selbst in der Regel juristische Beratung unerlässlich. Emotional verständliche Reaktionen im Sinne von, das schwarze Schaf unter den Mitarbeitern mit Schimpf und Schande vom Hof zu jagen und mit Strafanzeige oder Schadensersatz zu verfolgen, könnten sich bald als fatal erweisen.

Heiko Hellwege
heiko.hellwege@schindhelm.com

Christoph Sliwka
christoph.sliwka@schindhelm.com

Christina Hummer
c.hummer@scwp.com

ITALIEN: DER „JOBS ACT“ FÜR FREIE MITARBEITER – EINFÜHRUNG EINES ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTES AUCH FÜR SELBSTÄNDIGE?

I. HINTERGRUND

Mit einer Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen hatte die Regierung von Matteo Renzi im Jahre 2015 unter dem plakativen Titel „Jobs Act“ eine umfassende Reform der Arbeitsmarktgesetze und insbesondere auch des Kündigungsschutzes umgesetzt. Erklärtes Ziel war es, das als verkrustet und starr empfundene italienische Arbeitsrecht flexibler zu gestalten und so den Grundstein für ein Wachstum der regulären Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt und zur Beseitigung des Wildwuchses an atypischen Beschäftigungsverhältnissen zu legen. Unter demselben Schlagwort „Jobs Act“ wurden nun mit dem Gesetz Nr. 81 vom 22.05.2017 eine Reihe gesetzlicher Neuerungen eingeführt, die jedoch, anders als der Titel „Jobs Act“ vermuten lässt, keine weitere Liberalisierung, sondern vorrangig eine Reihe von (Arbeitnehmer-) Schutzmaßnahmen zugunsten von formell in freiberuflichen, der Sache nach aber eher in „atypischen“ Beschäftigungsverhältnissen beschäftigten Personen, einführt.

II. DIE GESETZLICHEN NEUERUNGEN

Nach den Artikeln 2222 ff. des italienischen Zivilgesetzbuches wurden mit Wirkung ab 14.06.2017 nachfolgende Neuerungen geschaffen. Diese finden auf sämtliche freiberufliche Tätigkeiten im Sinne eines Dienst- und/oder Werkvertrages mit Ausnahme unternehmerischer Tätigkeiten Anwendung:

Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln:

Als missbräuchlich und mithin nichtig sind sämtliche Klauseln anzusehen, die dem Auftraggeber das Recht einräumen, einseitig die Vertragsbedingungen zu ändern, den Vertrag ohne Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen sowie Zahlungsziele von mehr als 60 Tagen ab Erhalt der Rechnung oder jedenfalls des Zahlungsverlangens zu vereinbaren. Auf Verlangen des „Mitarbeiters“ hat der Auftraggeber zudem die Abreden schriftlich festzuhalten.

Mutterschutz und Krankschreibung:

Für die in einer besonderen Liste beim italienischen Sozialversicherungsträger (INPS) erfassten und sich in einem arbeitsvertragsähnlichen Vertragsverhältnis befindlichen Freiberufler gibt es nun das Recht auf eine bezahlte Elternzeit für eine Dauer von bis zu zwei Monaten vor der Geburt und bis zu drei Monaten nach der Geburt eines Kindes sowie auf eine Art bezahlte Elternzeit für höchstens sechs Monate während der ersten drei Lebensjahre. Zudem führen bei einem Dauerarbeitsverhältnis Schwangerschaft, Krankheit und Verletzungen nicht zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dessen Ausführung bleibt auf Antrag des Freiberuflers unterbrochen, es sei denn, eine solche Unterbrechung ist nicht mit den Interessen des Auftraggebers vereinbar.

Arbeitslosengeld:

Unter bestimmten Voraussetzungen haben nun auch Freiberufler, die sich in atypischen Beschäftigungsverhältnissen befinden, die Möglichkeit, Arbeitslosengeld zu beantragen.

III. BEWERTUNG UND AUSWIRKUNGEN DER REFORM

Angesichts der bislang vielfach zu beobachtenden Auslagerung regulärer Arbeitsverhältnisse in untypische Beschäftigungsverhältnisse und Scheinselbständigkeiten, ist ein verstärkter Schutz der davon betroffenen Arbeitnehmer sicherlich grundsätzlich zu begrüßen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die aufgezählten Maßnahmen den erhofften Effekt zeigen werden oder ob nicht vielmehr nur der bürokratische Aufwand für alle Beteiligten ohne eine tatsächliche Verbesserung der Situation erhöht wird.

Florian Bünger

florian.buenger@schindhelm.com

Valentina Montanari

valentina.montanari@schindhelm.com

ÖSTERREICH: DIE PRIVATE ZIMMER- UND APARTMENTVERMIETUNG BOOMT - WELTWEIT UND IN ÖSTERREICH - VERMIETER AGIEREN OFT IN EINER GRAUZONE!

I. HINTERGRUND

Besitzer oder Eigentümer einer Wohnung, die diese nicht das ganze Jahr über – oder räumlich nicht vollständig – nutzen, denken oft darüber nach, Räume an Touristen oder Mitbewohner zu vermieten um sich eine Einkommensquelle zu schaffen. Die private Vermietung geschieht nicht im rechtsfreien Raum, zahlreiche Gesetze kommen hier zur Anwendung.

II. EIGENTUMSWOHNUNG

Bei der Vermietung einer Eigentumswohnung zur Apartmentnutzung kommt es insbesondere darauf an, dass die beabsichtigte Vermietung nicht im Widerspruch zum Nutzungszweck (gemäß Widmung durch die Wohnungseigentümer) der jeweiligen Wohnung steht. Der Oberste Gerichtshof hat jüngst entschieden, dass Wohnungen, die für die Dauer von drei bis sieben Tagen an Touristen vermietet werden, eine genehmigungspflichtige Widmungsänderung erfordern, sobald eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen anderer Wohnungseigentümer auftreten kann. „Jede Änderung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Eigentümerschaft oder der Genehmigung durch den Außerstreitrichter“, heißt es in der Ausführung. Eine Beeinträchtigung der Interessen der Miteigentümer sah der OGH konkret darin, dass sich wegen der Vermietung an wechselnde Mieter, unkontrolliert fremde Personen im Haus aufhalten. Bisher war eine Widmungsänderung nur nötig, wenn mehr als ein Drittel aller Wohnungen kurzzeitig vermietet wurden.

III. MIETWOHNUNG

Bei der (Unter)Vermietung einer Mietwohnung an Touristen ist zu beachten, dass diese nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) grundsätzlich erlaubt ist, wenn diese im Mietvertrag nicht ausdrücklich untersagt wurde. Im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG) gilt:

Eine Wohnung darf nur als Ganzes untervermietet werden, wenn der Vermieter dem zustimmt oder es im Mietvertrag vorab gestattet wurde. Meist enthalten Mietverträge im Anwendungsbereich des MRG ein generelles Untervermietungsverbot. Durchsetzbar ist dieses durch den Vermieter aber nur, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die Untervermietung nicht zuzulassen (zB ein unverhältnismäßig hoher Untermietzins).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Vermieter auch den Hauptmietvertrag auflösen, etwa wenn der Hauptmieter die Wohnung nicht (mehr) zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses benötigt.

IV. WEITERE ASPEKTE

Gewerberecht: Im Fall der gewerbsmäßigen Vermietung (Vermietung samt Nebenleistungen, die die üblichen Verrichtungen im eigenen Haushalt übersteigen) unterliegt man der Gewerbeordnung.

Abgabenrecht: Ab einem Vermietungs-Zusatzeinkommen von EUR 730,00 pro Jahr sind die Mieteinnahmen für einen Arbeitnehmer beispielsweise einkommensteuerpflichtig. Umsatzsteuerpflicht entsteht ab einer Vermietungs-Umsatzgrenze von netto EUR 30.000,00 pro Jahr. Zudem bestehen in den jeweiligen Bundesländern unterschiedliche Regelungen zur Einhebung von Fremdenverkehrsabgaben bei zeitweilige Privatvermietung.

V. FAZIT

Schon vor dem Erwerb einer Eigentumswohnung empfiehlt sich eine Prüfung, ob künftig eine Vermietung zu Apartmentzwecken beabsichtigt ist und ob diese Option auf Grundlage der vorgesehenen Widmung überhaupt rechtlich zulässig ist.

Christoph Luegmair
c.luegmair@scwp.com

POLEN: DIE WIRKLICHE ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEITEN DES AUFTRAGNEHMERS

I. EINLEITUNG

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat im Mai 2017 ein Urteil zu den Vorlagefragen der polnischen nationalen Beschwerdekammer (Krajowa Izba Odwoławcza) erlassen. Obwohl das Urteil in der Rechtssache C-387/14 auf der Grundlage der nicht mehr geltenden Richtlinien aus dem Jahr 2004 erlassen wurde, bezieht es sich auf die Fragen, die auch aufgrund der derzeit in Polen geltenden Vorschriften wesentlich bleiben. Es richtet sich an Unternehmen, die sich im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen um Aufträge in Polen bemühen und sich dabei auf die Ressourcen anderer Unternehmen stützen möchten oder sich zusammen mit anderen Unternehmen bewerben, um die Eignungskriterien zu erfüllen.

II. INANSPRUCHNAHME DER KAPAZITÄTEN ANDERER UNTERNEHMEN

Der EuGH statuiert, dass die Abgabe der Unterlagen, die im ursprünglichen Angebot nicht enthalten waren, nach Ablauf der Bewerbungsfrist unzulässig ist. Dies umfasst beispielsweise die Verpflichtung eines Drittunternehmers, dem Auftragnehmer die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Mittel und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, soweit diese ein neues Angebot oder eine wesentliche Modifizierung darstellen. Hat der Unternehmer erklärt, die Eignungskriterien zu erfüllen, darf er diese Erklärung nach Abgabe der Bewerbung nicht ändern und auch keine Unterlagen mehr vorlegen, aus denen folgt, dass er beabsichtigt, sich der Ressourcen anderer zu bedienen.

Nach Angebotsabgabe darf der Bewerber – gemäß den Vorschriften – lediglich etwaige Drittunternehmen wechseln oder nachweisen, dass er selbst die Eignungskriterien erfüllt

III. INANSPRUCHNAHME DER KAPAZITÄTEN DER SOGENANTEN KONSORTIEN

Bislang konnten sich Auftragnehmer, die Mitglieder eines Konsortiums waren, auf dessen Erfahrung berufen. Dies galt unabhängig von ihrer tatsächlichen Beteiligung. Betraf der Auftrag zB Straßen- und Brückenbauarbeiten, konnten beide Mitglieder des Konsortiums für künftige Aufträge sowohl hinsichtlich der Straßenbau- als auch der Brückenbauarbeiten Erfahrungen vorweisen, unabhängig davon, ob sie diese Arbeiten selbst ausgeführt haben. Dieser Umstand resultierte aus dem im polnischen Recht geltenden Grundsatz der solidarischen Haftung für die Erfüllung eines öffentlichen Auftrags.

Der EuGH hat klargestellt, dass ein Einzelauftragnehmer, der an einem Vergabeverfahren teilnimmt, sich nicht auf die Erfahrung des Konsortiums berufen kann, an dem er im Rahmen eines anderen öffentlichen Auftrags beteiligt war, wenn er sich an dessen Ausführung selbst nicht konkret beteiligt hat.

Die nationale Beschwerdekammer hat sich noch nicht dazu geäußert. Bewerber in Polen sollten jedoch damit rechnen, dass öffentliche Auftraggeber, anders als bisher, überprüfen werden, ob die Bewerber entsprechende Erfahrungen im Rahmen früherer Aufträge nachweisen können. Als nicht ausreichend könnten dabei Informationen lediglich zur prozentualen Beteiligung des jeweiligen Wirtschaftsteilnehmers an der Auftragsdurchführung durch eine Gemeinschaft von Unternehmen angesehen werden.

Diese Auffassung des Gerichts begründet die Notwendigkeit zur Überprüfung tatsächlicher Fähigkeiten des Unternehmers zum Zeitpunkt der Abgabe von Angeboten. Bei der Bildung der Konsortien und der Berufung auf Ressourcen anderer Unternehmen, sollten die vorhin genannten Änderungen des polnischen Vergaberechts im Lichte der EuGH-Rechtsprechung besondere Beachtung finden.

Anna Specht-Schampera
anna.specht-schampera@szlegal.pl

POLEN: SHARE- UND ASSET-DEALS IN BEZUG AUF POLNISCHE GESELLSCHAFTEN MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEM GRUNDBESITZ: VORSICHT IST GEBOTEN!

I. PROBLEMSTELLUNG

Durch die Novelle des polnischen Gesetzes über die Gestaltung des landwirtschaftlichen Systems, die am 30.04.2016 in Kraft getreten ist („Gesetz“), wurde der Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken in Polen wesentlich eingeschränkt. Die neuen Regelungen betreffen in der Praxis nicht nur Landwirte, sondern auch Unternehmen, die kaum Berührungspunkte mit der Landwirtschaft haben. Es handelt sich dabei insbesondere um Kapitalgesellschaften, die (i) im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit landwirtschaftliche Grundstücke erworben oder durch ihre Gesellschafter im Wege der Sacheinlage gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten erhalten haben oder die (ii) Anteilsinhaber von Aktien bzw. Anteilen anderer Handelsgesellschaften sind, die wiederum Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz sind.

II. VORKAUFS- UND ERWERBSRECHT – ZUSTIMMUNG UND BENACHRICHTGUNG DER RECHTSINHABER

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen ist der Eigentumserwerb an landwirtschaftlichen Grundstücken in Polen grundsätzlich nur mit Zustimmung der staatlichen Zentralstelle für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (polnisch abgekürzt: „KOWR“) möglich. Die KOWR handelt dabei zugunsten des Staates. Zuvor war hierfür die Agentur für landwirtschaftliche Immobilien („ANR“) zuständig. Die Zustimmung wird grundsätzlich durch einen Verwaltungsakt erteilt. Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht für Einzellandwirte und Pächter, sofern sie bestimmte gesetzlich geregelte Voraussetzungen erfüllen. Die KOWR hat ein Vorkaufsrecht an Anteilen einer Handelsgesellschaft, die Eigentümerin landwirtschaftlich genutzter Grundstücke in Polen ist. Verträge über den Kauf von Anteilen oder Aktien an einer solchen Gesellschaft sollten daher stets unter die Bedingung

gestellt werden, dass der Staat sein Vorkaufsrecht nicht ausübt. Übt der Staat sein Vorkaufsrecht aus, wird er zugleich Mitgesellschafter oder Aktionär der jeweiligen Kapitalgesellschaft.

Zu beachten ist hierbei, dass sich das Recht der KOWR, Geschäftsanteile oder Aktien zu erwerben, nicht nur auf einen Kaufvertrag über Geschäftsanteile oder Aktien, („Vorkaufsrecht“) beschränkt. Der KOWR steht zudem ein Recht zum Erwerb der Anteile oder Aktien an einer Kapitalgesellschaft auch im Rahmen eines anderen Ereignisses zu, das einen solchen Erwerb bezweckt („Erwerbsrecht“). Dieses Recht kann die KOWR geltend machen bei (i) Kapitalerhöhungen, wenn die neu gebildeten Geschäftsanteile (Aktien) von einem Dritten übernommen werden, (ii) Schenkungen von Anteilen oder (iii) bei Geschäftsvorfällen, bei denen ua die Anteile oder das Vermögen auf einen anderen Rechtsträger übergehen. In der bisherigen Praxis hat die KOWR insbesondere M&A-Transaktionen mit einer sog. polnischen Verbindung verstärkt kontrolliert, dh. Geschäfte, die sich auf das Vermögen und die Anteile polnischer Unternehmen beziehen. Ein solcher Erwerb erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die Ausübung des Vorkaufsrechts. Bei solchen Transaktionen hat der Erwerber die KOWR im Vorfeld entsprechend zu informieren. Danach gilt es abzuwarten, ob die KOWR ihr Erwerbsrecht insoweit ausübt. Rechtsgeschäfte, die im Falle des bestehenden Vorkaufsrechts der KOWR bedingungslos, und – im Falle des Erwerbsrechts – ohne Benachrichtigung der KOWR vorgenommen werden, sind nichtig.

III. BEISPIEL: BENACHRICHTIGUNGSERFORDERNIS

Die deutschen Gesellschaften A und B beabsichtigen einen Zusammenschluss (Verschmelzung), infolge dessen die Gesellschaft A das gesamte Vermögen der Gesellschaft B gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten an die Gesellschafter der

Gesellschaft B übernimmt.

Die Gesellschaft B ist Inhaberin von Anteilen bzw Aktien an einer polnischen Gesellschaft, der landwirtschaftliche Grundstücke in Polen gehören.

Im Zuge der Verschmelzung der Gesellschaft B mit der Gesellschaft A erwirbt die Gesellschaft A als übernehmender Rechtsträger aufgrund der eintretenden Gesamtrechtsnachfolge Anteile an der polnischen Gesellschaft, die landwirtschaftliche Grundstücke besitzt.

Für die Wirksamkeit der Verschmelzung ist die Benachrichtigung der KOWR über das bestehende Erwerbsrecht erforderlich, obwohl beide Rechtsträger, die an der Fusion beteiligt sind, im Ausland gegründet wurden und ihren Geschäftsbetrieb auch unter einer fremden Rechtsordnung führen. Dieses Benachrichtigungserfordernis ergibt sich im gebildeten Beispielsfall einzig und allein daraus, dass im Zuge der geplanten Verschmelzung der Gesellschaft B mit der Gesellschaft A eine Beteiligung des übertragenden Rechtsträgers an einer Gesellschaft mit landwirtschaftlichem Grundbesitz in Polen besteht.

IV. EMPFEHLUNG: DUE DILIGENCE DURCH LOKALE PROFESSIONALS UND EINZELFALLAUSLEGUNG

Werden Anteile an einer Handelsgesellschaft, die landwirtschaftliche Grundstücke besitzt, gesetzeswidrig erworben, so ist dieser Erwerb nichtig. Dies bezieht sich insbesondere auf den Abschluss eines bedingungslosen Rechtsgeschäfts, ohne Benachrichtigung des Vorkaufsberechtigten oder der KOWR über ihr Erwerbsrecht. Wie der gebildete Beispielfall zeigt, kann dies weitaus komplexere Transaktionen als den Abschluss eines Kaufvertrages über Geschäftsanteile (Aktien) betreffen. Auch dann, wenn die Aktien bzw Geschäftsanteile an einer Gesellschaft, die Eigentümerin eines

landwirtschaftlichen Grundstücks ist, nur einen Teil des übertragenen Vermögens darstellen, kann die KOWR die komplette Fusion bzw Übernahme beanstanden und diese als absolut nichtig erachten. Unerheblich ist dabei, ob an der Transaktion ausländische Gesellschaften oder inländische Unternehmen beteiligt sind. Entscheidend ist allein, ob ein sog polnisches Bindeglied betroffen ist, dh Eigentum an einem landwirtschaftlichen Grundstück oder die Beteiligung an einer polnischen Kapitalgesellschaft, die ihrerseits landwirtschaftliche Grundstücke besitzt. Aus diesem Grund sollte vor Abschluss einer solchen Transaktion zwingend eine umfassende Due-Diligence-Prüfung durchgeführt werden. Schwerpunktmäßig sind dabei die einzelnen Vermögensgegenstände zu untersuchen, die im Rahmen einer solchen Transaktion übertragen werden sollen. Das gilt insbesondere dann, wenn diese nicht in jenem Staat gelegen sind, in dem die beteiligten Unternehmen ihre geschäftlichen Tätigkeiten ausüben. Für den Erfolg der jeweiligen Transaktion können insoweit zwingende Rechtsvorschriften anderer Staaten von zentraler Bedeutung sein. Die KOWR legt die einschlägigen Regelungen über das Vorkaufs- und Erwerbsrecht sehr restriktiv aus. Da die Interpretation und Auslegung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Organe oft nicht transparent ist, sollte bei bestehenden Zweifeln, ob ein bedingter Vertrag geschlossen werden muss und ggf eine Benachrichtigung der KOWR bei Bestehen des Vorkaufs- oder Erwerbsrechts erforderlich ist, vorsorglich eine Einzelfallauslegung beantragt werden.

Konrad Schampera
konrad.schampera@sdzlegal.pl

Tomasz Szarek
tomasz.szarek@sdzlegal.pl

RUMÄNIEN: NEUE REGELUNGEN FÜR IM HANDELSREGISTER EINZUTRAGENDE UNTERNEHMEN

I. HINTERGRUND

Am 06.07.2017 wurde die Verordnung Nr. 1876/C/2017 des Justizministers betreffend der Genehmigung der einheitlichen europäischen Kennung für Unternehmen – EUID und des (neuen) Eintragungszertifikats erlassen.

Der Erlass der Verordnung des Justizministers bzw. dessen Inhalt, wurde durch die EU Richtlinie 2012/17/UE vorgegeben.

II. SINN UND ZWECK SOWIE INHALT DER VERORDNUNG

Sinn und Zweck der EUID ist die europaweite Identifizierung von Unternehmen durch einen entsprechenden Zugriff auf die nationalen Handelsregisterinformationen.

Dadurch wird nun jedem in das Handelsregister einzutragenden Unternehmen eine einheitliche europäische Kennung – EUID zugeteilt, aus der sowohl der Staat des Unternehmenssitzes als auch das Handelsregister und die Eintragsnummer des Unternehmens hervorgehen.

Die Verordnung regelt dem Wortlaut nach, dass bereits bei der Gründung einer Gesellschaft automatisch eine EUID zugeteilt wird. Ein Hinweis über eine nachträgliche Zuteilung für bereits gegründete Unternehmen enthält die Verordnung Nr.1876/C/2017 des Justizministers nicht. Diese Unternehmen haben gemäß der Verordnung die Möglichkeit, eine entsprechende EUID zu beantragen.

Eine Sanktion für das Unterlassen einer entsprechenden Beantragung ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Des Weiteren wurde infolge der oben genannten Einführung der EUID-Nummer auch eine neue Vorlage des Eintragungszertifikats genehmigt, da nunmehr auch der EUID-Code obligatorisch auf dem Eintragungszertifikat der Unternehmen aufgeführt werden muss.

III. FAZIT

Die vom Justizminister erlassene Verordnung Nr. 1876/C/2017 musste aufgrund der EU Richtlinie 2012/17/UE in nationales Recht umgewandelt werden. Die Einführung der einheitlichen europäischen Kennung für Unternehmen – EUID ist durchaus sinnvoll und dient sowohl der Transparenz als auch dem Vertrauen im Hinblick auf Investitionen in und Vertragsabschlüsse mit rumänischen Unternehmen. Es bedarf jedoch noch weiterer Klarstellungen im Hinblick auf die genaue Modalität des Datenaustausches und der Situation der bereits im Handelsregister eingetragenen Unternehmen. Konsequenterweise sollte auch für diese Unternehmen die verpflichtende Zuteilung einer EUID erfolgen.

Heinrich Nerlich

heinrich.nerlich@schindhelm.com

Helge Schirkonyer

helge.schirkonyer@schindhelm.com

SLOWAKEI: NOVELLE DES EXEKUTIONSGESETZES UND DES GESETZES ÜBER DIE SOZIALVERSICHERUNG

I. HINTERGRUND

Am 01.04.2017 und am 01.07.2017 sind die Novelle des Exekutionsgesetzes Nr. 233/1995 Slg. und des Gesetzes über die Sozialversicherung Nr. 274/1994 Slg. in Kraft getreten. Durch diese Novellierung wurden nachfolgende wesentliche Änderungen des Exekutionsverfahrens festgelegt.

Das Exekutionsgesetz regelt das Exekutionsverfahren bei Eintreibung der Forderungen, vor allem im Hinblick auf die Tätigkeit des Exekutors, seine Verpflichtungen und Befugnisse, die Formen der Forderungseintreibung, seine Entlohnung sowie die Exekutionskosten.

Laut Äußerungen der Justizministerin wird das Exekutionsverfahren durch die Gesetzesnovelle gerechter und die Beziehungen zwischen Gericht, Exekutor, Gläubiger und Schuldner werden ausgeglichener und fairer.

II. DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN DES EXEKUTIONSGESETZES

Im Sinne der Gesetzesnovelle wird nur ein Exekutionsgericht für das gesamte Gebiet der Slowakischen Republik zuständig sein. Dieses Gericht wird seinen Sitz in Banská Bystrica haben. Der Antrag auf die Einleitung der Exekution kann nur elektronisch mittels eines elektronischen Briefkastens des Gerichts eingestellt werden. Für die Exekution werden nur spezialisierte Exekutionsrichter zuständig sein, was zur schnelleren und effektiveren Erledigung der Exekution führen sollte.

Zudem hat der Gläubiger seit der Novelle nicht mehr die Möglichkeit, den Exekutor selbst auszuwählen. Die Exekutionsfälle werden den Exekutoren nunmehr durch das Exekutionsgericht nach dem Zufallsprinzip zugeteilt.

Durch die Gesetzesnovelle wurden auch die pauschalen Exekutionskosten und die Entlohnung des Exekutors neu geregelt. Die pauschalen Exekutionskosten werden auf EUR 60,00 festgesetzt und die Entlohnung des Exekutors wird auf maximal 1% der betriebenen Summe festgelegt, wobei diese Summe die Höhe der eingetribenen Geldsumme keinesfalls übersteigen darf.

Des Weiteren bietet die Gesetzesnovelle dem Schuldner als natürliche Person die Möglichkeit einer einmaligen Exekutionsaussetzung aus sozialen Gründen.

Ferner bringt die Gesetzesnovelle noch eine weitere Änderung, und zwar, dass das Exekutionsgericht das Exekutionsverfahren automatisch einstellen kann, falls bei einer natürlichen Person binnen fünf Jahren und bei einer juristischen Person binnen zweieinhalb Jahren keine Geldsummen eingetrieben werden.

III. NOVELLE DES GESETZES ÜBER DIE SOZIALVERSICHERUNG

Die Sozialversicherung verfügt über die Befugnis, die Rückstände an der Sozialversicherung bei natürlichen oder juristischen Personen direkt und ohne einen Exekutor zu vollstrecken. Die Vollstreckung kann durch Gehaltsabzüge, Abgabenabzüge oder Pfändungen von Guthaben auf dem Bankkonto erfolgen.

Die Novelle des Gesetzes über die Sozialversicherung regelt aber, dass diese Änderung nur Geldzahlungen betrifft. Sollte die Vollstreckung Liegenschaften betreffen, muss die Exekution durch einen Exekutor durchgeführt werden.

Veronika Pinterová
bratislava@scwp.sk

SPANIEN: IMMOBILIENEIGENTÜMERN IN SPANIEN DROHEN AB HERBST 2017 STEUERNACHZAHLUNGEN IN DEUTSCHLAND

I. HINTERGRUND

Jahrzehntlang haben Eigentümer von Ferienhäusern in Spanien die bestehende Rechtslage mit einem einfachen Trick zur Steuerersparnis genutzt: Die Immobilie wurde nicht von einer Privatperson, sondern von einer Gesellschaft gekauft (regelmäßig über die spanische Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Sociedad Limitada: SL). Neben diversen anderen Vorteilen (günstige Übertragung, Anonymität), die erst 2007 größtenteils vom spanischen Gesetzgeber gestrichen wurden, konnten die Gesellschafter dort auch kostenlos Urlaub machen. Die SL erzielte nur Verluste (über die anfallenden Kosten für Strom, Wasser, Gas etc), bei Bedarf schossen die Gesellschafter neues Kapital nach.

II. RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES

In Deutschland hat der Bundesfinanzhof bereits 2013 (BFH, Urt. vom 12.06.2013, Az. I R 109/10 BStBl. II 2013, S. 1024) entschieden, dass diese Feriennutzung einer verdeckten Gewinnausschüttung entspricht. Wenn ein Gesellschafter die Immobilie unentgeltlich nutzt, anstatt sie zu vermieten, entnehme er etwas aus seinem Unternehmen. Diese verdeckte Gewinnausschüttung muss in Deutschland besteuert werden. Im Sommer 2016 hat der BFH diese Rechtsprechung bestätigt und ist dabei sogar noch einen Schritt weitergegangen (BFH, Urt. v. 27.07.2016, Az. I R 8/15 BStBl. II 2017, S. 214). Ein Unternehmen (wie die SL) würde eine Immobilie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur dann kaufen, wenn es eine kostendeckende Miete einnimmt. Nach dieser Entscheidung reicht es nicht aus, eine marktübliche Miete zu zahlen, sondern die Mieteinnahmen müssen zusätzlich die Kosten des Grundstücks und der Finanzierung decken. Im Einzelfall kann es danach zu erheblichen Nachzahlungen kommen. Dennoch war die Sorge bei den Betroffenen eher gering. Denn obwohl in Deutschland Beteiligungen von über 25 % an einem

Unternehmen im Ausland anzuzeigen sind, haben dies bislang die Wenigsten getan. Passiert ist in den meisten Fällen nichts.

III. DATENAUSTAUSCH AB HERBST 2017

Ab Herbst 2017 könnte es mit der Sorglosigkeit nun vorbei sein. Weltweit haben sich 60 Länder zu einem automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten verpflichtet, darunter auch Spanien und Deutschland. Bereits seit 2015 tauschen deutsche und spanische Behörden Informationen zu Eigentum an unbeweglichem Vermögen aus (rückwirkend bis Anfang 2014). Seit dem 30.09.2017 werden nun auch die komplementären Daten zu Finanzkonten weitergegeben. Damit wird für die Steuerbehörden ersichtlich, welcher Gesellschafter einer SL bislang wie viel für seinen Urlaub bezahlt hat.

IV. FAZIT

Da die Rechtslage in Deutschland seit langem geklärt ist, drohen nun zahlreichen Betroffenen Nachzahlungen. Viele haben bereits begonnen, die Situation über eine Selbstanzeige zu bereinigen und freiwillig die Steuererklärungen der letzten Jahre zu berichtigen. Ob dies im Einzelfall notwendig und sinnvoll ist, kann Ihnen Ihr Steuerberater beantworten. Im Einzelfall kann es zudem durchaus weiterhin sinnvoll sein, Immobilien in Spanien über eine SL zu halten. Es sollte inzwischen aber jeder Einzelfall genau überprüft werden.

Der Beitrag ist eine Zusammenfassung des Artikels der Autoren in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 02.08.2017, S. 16.

*Fernando Lozano
f.lozano@schindhelm.com*

*Moritz Tauschwitz
m.tauschwitz@schindhelm.com*

TSCHECHIEN: WIRKSAMKEIT DES WESENTLICHEN TEILS DES GESETZES ÜBER DAS VERTRAGSREGISTER UND SEINER NOVELLE

I. GESETZ ÜBER DAS VERTRAGSREGISTER

Das Gesetz über das Vertragsregister, welches in Tschechien am 01.07.2016 in Kraft getreten ist, regelt Sonderbedingungen für das Inkrafttreten bestimmter Verträge und deren Veröffentlichung mittels des Vertragsregisters. In diesem Zusammenhang hat das Gesetz als neues Institut das Vertragsregister eingeführt.

Das Gesetz über das Vertragsregister bezieht sich im Wesentlichen auf Verträge, die mit einem Subjekt der öffentlichen Hand (beispielsweise: der Tschechischen Republik, einem Stadtteil einer statutarischen Stadt, einem Staatsfond, einer öffentlichen Hochschule, einem Staatsbetrieb, dem Tschechischen Rundfunk, dem Tschechischen Fernsehen etc) abgeschlossen werden. Es zählt dabei eine Reihe von konkreten Vertragsarten auf, die dem Gesetz nicht unterliegen. So unterliegen dem Gesetz beispielsweise solche Verträge nicht, deren Leistung überwiegend außerhalb der Tschechischen Republik erbracht werden sowie Verträge, welche die Tätigkeit von Sicherheitsdiensten uä betreffen.

II. WIRKSAMKEIT UND NICHTIGKEIT DER ZU VERÖFFENTLICHENDEN VERTRÄGE

Das Gesetz über das Vertragsregister setzt fest, dass die laut dem Gesetz zu veröffentlichenden Verträge, grundsätzlich frühestens am Tag der Veröffentlichung im Vertragsregister wirksam werden. Wird der Vertrag im Vertragsregister nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag seines Abschlusses veröffentlicht, gilt der Vertrag von Anfang an grundsätzlich als nichtig.

Obwohl das Gesetz über das Vertragsregister, wie eingangs erwähnt, bereits am 01.07.2016 in Kraft getreten ist, sind die beschriebenen Regelungen betreffend der Wirksamkeit und automatischen Aufhebung der nicht rechtzeitig veröffentlichten

Verträge erst am 01.07.2017 rechtswirksam geworden.

Man kann daher festhalten, dass die für die Praxis am meisten relevanten Auswirkungen erst am 01.07.2017 in Kraft getreten sind.

III. NOVELLE DES GESETZES ÜBER DAS VERTRAGSREGISTER

Trotz dieser relativ kurzen Zeitspanne wurden in der Zwischenzeit bereits zwei Novellen des Gesetzes veröffentlicht, wobei die letzte bedeutende Novelle am 18.08.2017 verabschiedet wurde.

Die Novelle erweitert die Vertragsarten, auf die sich das Gesetz nicht bezieht. So schließt das neue Gesetz zum Beispiel Tarifverträge oder Verträge, die durch das Bankgeheimnis geschützt werden, aus.

Eine weitere Neuerung ist, dass Verträge, deren Gegenstand Heilmittel oder Gesundheitsmittel sind, ungeachtet der Veröffentlichung im Vertragsregister wirksam werden.

Speziell beim Abschluss von Verträgen mit der öffentlichen Hand sollte stets überprüft werden, ob eine Veröffentlichung im Vertragsregister erforderlich ist.

Pavel Trnka
trnka@scwp.cz

UNGARN: INVESTORENFREUNDLICHE ÄNDERUNGEN IM UNGARISCHEN ZIVILPROZESSRECHT

I. EINFÜHRUNG

Bedeutungsvolle Gesetzesänderungen betreffen das ungarische Zivilprozessrecht mit Wirkung zum 01.01.2018. Eine neue Zivilprozessordnung und ein neues Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit treten dann in Kraft. Die Gesetzesänderungen verfolgen das Ziel, Ansprüche leichter geltend zu machen.

II. NEUE ZIVILPROZESSORDNUNG

Da die ungarischen Gerichte, bzw die Gerichtsprozesse die Verzögerung von Verfahren als Systemproblematik bekämpfen, führt die neue Zivilprozessordnung (Gesetz Nr. 130/2016) zwecks Sicherung der Effizienz eine geteilte Verfahrensstruktur ein.

In der ersten Phase werden der Inhalt und der Rahmen des Verfahrens festgestellt (Aufnahme der Klage). Nach dem Abschluss der ersten Phase wird eine Änderung der Klage und der Klageerwiderung, das Stellen von neuen Beweisanträgen, und die Abgabe von weiteren Erklärungen nicht mehr erlaubt. Die zweite Phase des Verfahrens befasst sich ausschließlich mit der Beweisführung. Die vorerwähnte Strukturierung soll den entsprechenden Ablauf des Verfahrens sichern und Verzögerungen verhindern. Von dem neuen System werden zudem eine Kosten- und Zeiteffizienz erwartet.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit werden dem vierstufigen ungarischen Gerichtssystem angepasst. Als allgemein zuständige Gerichte sind die Gerichtshöfe (welche sich auf der zweiten Ebene befinden) bestimmt. Durch die Anordnung einer zwingenden Rechtsvertretung vor den Gerichtshöfen wird auch die Professionalität erhöht. Die Regelungen zur Beweisführung durch Sachverständige und das System der Rechtsmittel werden mit dem Ziel der Vermeidung von Prozessverzögerungen neu geregelt.

Zudem wird eine neue Form der gemeinsamen Klageerhebung eingeführt (Társult per – geselliger Prozess), die ausschließlich in gesetzlich bestimmten Fällen Anwendung finden kann (Angelegenheiten in Verbindung mit Verbraucherschutz, arbeitsrechtlichen Ansprüche und Schadensansprüche welche durch Umweltbelastung entstanden sind).

III. NEUES GESETZ ÜBER DIE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Das neue Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit (Gesetz Nr. 60/2017) bringt organisatorische Änderungen. Die bislang separat amtierenden Schiedsgerichte für Finanz und Kapitalwesen, bzw Energiefragen werden aufgelöst. Es verbleibt ein einheitliches, ständiges Handelsschiedsgericht. Das Ziel der neuen Regelung ist die Steigerung der Attraktivität und der Inanspruchnahme des Schiedsgerichtsverfahrens.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann innerhalb von einem Jahr (nach dem Erhalt des Urteiles) beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jene Partei – welche die Wiederaufnahme beantragt – im Grundverfahren ohne eigenes Verschulden einen Beweisantritt nicht geführt hat, der im Falle der Beurteilung einen günstigeren Beschluss zur Folge gehabt hätte. Der Kreis der durch die Rechtsstreitigkeit betroffenen Personen wird durch den Beitritt in den Prozess, bzw durch die Teilnahme an einer Schiedsvereinbarung nicht beteiligten Partei als Klagpartei – mit den gleichen verfahrensrechtlichen Rechten und Pflichten wie die ursprünglichen Parteien – erweitert. Die neuen Vorschriften der einstweiligen Verfügung, bzw der vorläufigen Verfügung als Mittel des vorläufigen Rechtsschutzes (periculum in mora) dienen ebenfalls zur Sicherung der Ansprüche.

Richárd Zuberecz
r.zuberecz@scwp.hu